



Richtlinie

der Stadt Lingen (Ems)
zur Förderung der medizinischen Versorgung in der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Zuwendungszweck.....2
§ 2	Gegenstand und Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungs- empfänger der Förderung.....2
§ 3	Zuwendungsvoraussetzungen3
§ 4	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....3
§ 5	Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen.....4
§ 6	Verfahren5
§ 7	Inkrafttreten5

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel der Stadt Lingen (Ems) ist, die haus- und fachärztliche Versorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen langfristig und nachhaltig sicherzustellen. In den nächsten Jahren werden zunehmend Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Stadt Lingen (Ems) ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in den Ortsteilen – insbesondere durch Hausärztinnen und Hausärzte – gestaltet sich zunehmend schwieriger. Die Stadt Lingen (Ems) verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung insbesondere in den Ortsteilen zu forcieren, freiwerdende Arztsitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern. Die Niederlassungsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lingen (Ems) und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Gegenstand und Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger der Förderung

- (1) Fördergebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Die Bezeichnung Stadt Lingen (Ems) bezieht auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein. Die Stadt Lingen (Ems) gewährt im Fördergebiet eine einmalige Zuwendung vorrangig für die vertragsärztliche Niederlassung als Hausärztin oder Hausarzt, hausärztlich tätige Internistin oder hausärztlich tätiger Internist.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Niederlassung von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gefördert werden. In den Ortsteilen kann die Ansiedlung von Apothekerinnen und Apothekern gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese für die medizinische Versorgung zwingend notwendig ist.
- (3) Zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in den Ortsteilen kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.
- (4) Ein Ortswechsel der Ärztin oder des Arztes innerhalb der Stadt Lingen (Ems) ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis muss mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung stehen und die zulassungsrechtliche Entscheidung muss erfolgt sein.
- (2) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen. Gleiches gilt für den Betrieb einer Apotheke.
- (3) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis, die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit oder den Betrieb der Apotheke für die Dauer von zehn Jahren am Praxissitz aufrechtzuerhalten und die Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich im beantragten Umfang am im Antrag genannten Praxissitz auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).
- (4) Mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden, es sei denn die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist erteilt worden.
- (5) Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller für den beantragten Förderaspekt bereits eine Zuwendung von der Stadt Lingen (Ems) erhalten hat. Ausnahmsweise (z. B. bei Gründung einer Zweigpraxis) kann derselbe Förderaspekt mehrfach gefördert werden. Pro Haushaltsjahr kann nur eine Förderung beantragt werden.
- (7) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Fördermittel des Landkreises Emsland und der Ortsräte werden nicht auf die Förderhöhe nach § 4 Abs. 3 angerechnet, soweit keine Überkompensation erfolgt.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Lingen (Ems) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Förderhöhe für eine Niederlassung beträgt im Stadtgebiet 25.000 Euro und in den einzelnen Ortsteilen 35.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 7.500 Euro, in den Ortsteilen 15.000 €.

§ 5

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, Amtsblatt L 352/1 vom 24.11.2013) sowie der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) und deren Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen. Ausnahmen von Ziffer 1.3 der Dienstanweisung sind möglich (vorzeitiger Maßnahmebeginn).
- (2) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt zehn Jahre.
- (3) Der Antragsteller hat die ausgezahlte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit oder der Betrieb der Apotheke nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
 - die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
 - die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit oder der Betrieb der Apotheke am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).
- (4) Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen, und zwar anteilig der nicht geleisteten vollen Bindungsjahre.
- (5) Im Falle einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Lingen (Ems) zurückzuzahlen.
- (6) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

(7) Die Stadt Lingen (Ems) behält sich einzelfallbezogene Sonderregelungen vor.

§ 6 Verfahren

- (1) Dem Antrag sind die geforderten Angaben aus dem Antragsformular beizufügen. Insbesondere sind die im laufenden Steuerjahr und die in den letzten zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Dabei hat der Antragsteller im Antrag zu erklären, dass er wie gefordert sämtliche erhaltene De-minimis-Beihilfen angegeben hat. Die entsprechenden Angaben haben auf dem vorgegebenen Formblatt zu erfolgen.
- (2) Die Stadt Lingen (Ems) prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen per Bewilligungsbescheid, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in einer Summe. Abhängig von der Höhe der Zuwendung und Art der Verwendung, kann der Gesamtbetrag der Zuwendung auch in mehreren Teilzahlungen ausgezahlt werden.
- (5) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Zuwendung gegenüber der Stadt Lingen (Ems) in schriftlicher Ausführung, einschließlich entsprechender Rechnungsbelege, nachzuweisen. Die Verwendung ist innerhalb eines Jahres nach Auszahlung zu belegen.
- (6) Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zehn Jahre nach Erhalt des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.
- (7) Der Stadt Lingen (Ems) oder von ihr beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der Antragstellerin/beim Antragsteller zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Lingen (Ems) tritt am 01.06.2023 in Kraft. Die Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten erfolgt zunächst in den Jahren 2023 bis 2025. Über

weitere Förderungen ab dem Jahr 2026 wird nach einer Evaluierung des Programms entschieden.

Lingen (Ems), den
Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone
Oberbürgermeister